

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 204.

1

Antrag des Justizausschusses.

G e s e k

vom

womit

Bestimmungen des Gesekes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96
(Advoekatenordnung), abgeändert werden.

—
Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Advoekaten haben die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, die Advoekatskandidaten die Berufsbezeichnung „Rechtsanwaltsanwärter“ und die Advoekatenkammern die Bezeichnung „Rechtsanwaltskammer“ zu führen. Die Standesbezeichnung ist „Rechtsanwaltschaft“.

(2) Wo in bestehenden Vorschriften die Worte „Advoekat“, „Advoekatskandidat“, „Advoekatenkammer“ oder „Advoekatur“ gebraucht sind, haben die oben angeführten Bezeichnungen an ihre Stelle zu treten.

(3) Wo in dem Gesetze vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 (Rechtsanwaltsordnung), die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder genannt sind, hat an ihre Stelle „Deutschösterreich“ zu treten.

(4) Die in der Rechtsanwaltsordnung dem Justizminister (Ministerium) eingeräumten Befugnisse stehen dem Staatsamte für Justiz zu.

§ 2.

(1) § 1, lit. a, der Rechtsanwaltsordnung hat zu lauten:

„das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht;“

(2) § 2, lit. c, der Rechtsanwaltsordnung hat zu lauten:

„die Praxis bei einer deutschösterreichischen Finanzprokuratur ist der bei einem Rechtsanwalte geschöpfsten gleichzuhalten.“

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 204.

(3) § 30, Absatz 1, der Rechtsanwaltsordnung hat zu lauten:

„Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken, ist beim Eintritte in die Praxis bei einem Rechtsanwälte die Anzeige an den Ausschuss unter Nachweisung des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechtes und der Erfüllung der zum Eintritte in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse zu erstatten und wird diese Praxis erst von dem Tage des Einlangens dieser Anzeige gerechnet.“

(4) In § 30 der Rechtsanwaltsordnung ist nach Absatz 2 einzuschalten:

„Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die etwa notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzunehmen.“

(5) § 34, lit. a, der Rechtsanwaltsordnung hat zu lauten:

„durch den Verlust des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechtes oder durch den Verlust der Eigenberechtigung.“

(6) Dem § 34 der Rechtsanwaltsordnung ist der folgende Schlusssatz anzufügen:

„Rechtsanwaltsanwärter, die das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht verloren haben, sind in der Liste zu löschen.“

§ 3.

Dem § 4 der Rechtsanwaltsordnung ist der folgende Schlusssatz anzufügen:

„Gegen die Nichtzulassung zur Prüfung steht der Refurk an den Obersten Gerichtshof offen.“

§ 4.

§ 5 der Rechtsanwaltsordnung hat zu lauten:

Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.

Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzunehmen.

Sonst ist, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach dem Strafgesetze oder nach den Be-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 204.

3

Stimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen. Wird die Eintragung vom Ausschuß verweigert, so steht dem Bewerber das Recht der Berufung an die Rechtsanwaltskammer und von dieser an den Obersten Gerichtshof zu.

Inwiefern die Eintragung infolge eines Disziplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

Die erfolgte Eintragung ist dem Oberlandesgerichte, dem Obersten Gerichtshofe und dem Staatsamt für Justiz durch den Ausschuß anzugezeigen und durch die Wiener und die amtliche Landeszeitung zu veröffentlichen.

§ 5.

(1) § 7 der Rechtsanwaltsordnung hat zu lauten:

Vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte hat der Bewerber das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe mit meinem Mannesworte und bei meiner staatsbürgerlichen Ehre, der Deutsch-Österreichischen Republik treu zu sein, die Grundgesetze sowie alle anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und meine Pflichten als Rechtsanwalt gewissenhaft zu erfüllen.“

Das Gelöbnis ist in die Hände des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder seines Stellvertreters abzulegen. Es ist in Fällen der Überfiedlung an einen andern Ort zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zu erneuern.

(2) Was in der Rechtsanwaltsordnung von der Beeidigung des Rechtsanwaltes angeordnet ist, hat von der im vorstehenden Absatz geregelten Angelobung zu gelten.

§ 6.

(1) Jeder Rechtsanwaltsanwärter hat binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, daß er deutsch-österreichischer Staatsbürger ist.

(2) Wird binnen dieser Frist das Staatsbürgerecht nicht nachgewiesen, so ist der Rechtsanwaltsanwärter in der Liste zu löschen.

(3) Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuß die Frist verlängern.

§ 7.

(1) Die vor dem 30. Oktober 1918 an der tschechischen Universität in Prag oder an den Universitäten in Krakau, Lemberg und Czernowitz und die wann immer an der deutschen Universität in Prag erworbene juridische Doktorwürde wird dem inländischen Doktorgrade gleichgeachtet (§ 1, lit. c, RAD.).

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 204.

(2) Die bei einem Gerichte, bei einem Rechtsanwälte oder bei einer Finanzprokuratur in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich vollstreckte Praxis kann auf die nach § 1, lit. d, und § 2, lit. a, b und c, RAD. erforderliche Praxis nur insoweit angerechnet werden, als sie vor dem 30. Oktober 1918 vollstreckt ist. Doch müssen mindestens zwei Jahre der Praxis bei einem Rechtsanwälte oder bei einer Finanzprokuratur in Deutschösterreich vollstreckt sein.

(3) Die vor diesem Zeitpunkt in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich vor einem am 30. Oktober 1918 nicht in Deutschösterreich wohnhaften Bewerber abgelegte Rechtsanwaltsprüfung (§ 1, lit. e, RAD.) steht der in Deutschösterreich abgelegten Rechtsanwaltsprüfung gleich, wenn die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte innerhalb vier Jahren nach Ablegung der Prüfung begeht wird.

(4) Auf Grund einer vor dem 30. Oktober 1918 in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich vollstreckten Verwendung als stimmführender Rat bei einem Gerichtshofe kann die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nur innerhalb eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begeht werden.

§ 8.

(1) Die Berechtigung jener Rechtsanwälte, die mindestens seit dem 30. Oktober 1918 in Deutschösterreich ihren Wohnsitz haben aber nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind, bleibt bis auf weiteres unberührt.

(2) Rechtsanwälte, die in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich ihren Wohnsitz haben, können das Vertretungsrecht (§ 8 RAD.) auch in Deutschösterreich ausüben, wenn und insolange Gegenseitigkeit besteht.

(3) Im Zweifel, ob Gegenseitigkeit besteht, ist die bindende Erklärung des Staatsamtes für Justiz einzuholen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Wien, 5. Februar 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Wilhelm Neumann-Walter.
Berichterstatter.